

**Schriftliche Anfrage betreffend fairer Verteilung kleinerer öffentlicher Aufträge an verschiedene Unternehmen**

19.5402.01

Kleinere Aufträge können gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen freihändig vergeben werden. Die Schwellenwerte für eine freihändige Vergabe liegen dabei recht hoch. So können z.B. Bauarbeiten im Baubewerb bis zu Fr. 150'000 und im Bauhauptgewerbe bis zu Fr. 300'000 freihändig vergeben werden. Diese Möglichkeit der freihändigen Vergabe von Aufträgen von doch nicht ganz unerheblicher Unternehmen durch die kantonale Verwaltung ist sicher richtig im Sinne der Effizienz und im Sinne möglichst unbürokratischer Verwaltungsabläufe und im Sinne eines schlanken Verwaltungsapparates.

Allerdings stellt sich auch die Frage, wie fair der Kanton bei der Vergabe von Kleinaufträgen vorgeht. Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben eine nicht unbeachtliche Macht, gewisse Unternehmen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Viele Klein- und Kleinstunternehmen (z.B. im Baubewerb), die ihren Sitz in Basel-Stadt haben und hier ihre Steuern bezahlen, kommen heute nie in den Genuss, einen kleinen Auftrag vom Kanton Basel-Stadt zu erhalten. Der Schreibende hat den Eindruck, dass oftmals die gleichen Unternehmen diese Kleinaufträge erhalten und es sich oftmals um grössere ausserkantonale Unternehmen handelt.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie werden die Unternehmungen bei der freihändigen Vergabe bestimmt und wer bestimmt sie?
2. Welche Kriterien werden dabei berücksichtigt?
3. Wie wird sichergestellt, dass nicht immer die gleichen Unternehmungen berücksichtigt werden?
4. Wurden in den letzten Jahren bei der freihändigen Vergabe von Kleinaufträgen auch Unternehmen angegangen und berücksichtigt, die noch nie zuvor einen Auftrag des Kantons erhalten haben?
5. Wie hoch ist der Anteil von Firmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die in den Genuss freihändig vergebener Aufträge kommen und wie hat sich dieser Anteil in den letzten Jahren entwickelt?
6. Inwiefern wird bei der Vergabe von Kleinaufträgen überprüft, ob die in Abschnitt A der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen festgelegten Anforderungen an Anbieterinnen und Anbieter eingehalten werden?
7. Gäbe es wettbewerbsrechtlich legale Mittel, um darauf hinzuwirken, dass die Anzahl von baselstädtischen Unternehmen bei der Vergabe von freihändigen Aufträgen steigt?
8. Nach welchen Kriterien werden bei den mittelgrossen Aufträgen Unternehmen eingeladen, eine Auftragsofferte einzubringen?

Semseddin Yilmaz